OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650972/5/Sch/CG

Datum:
Linz, 9. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der A H, vom 29. August 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ. vom 31. Juli 2017, GZ: VA/X, wegen Aufhebung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Dezember 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit Bescheid vom 31. Juli 2017, GZ. VA/X, im Hinblick auf die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten der A mit dem zugewiesenen Probefahrtkennzeichen x Folgendes verfügt:

„Spruch

Die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten, Probefahrtkennzeichen x, wird gem. § 45 Abs. 6 a des Kraftfahrgesetzes in Verbindung mit § 56 AVG aufgehoben.
Gem. § 45 Abs. 6 a des Kraftfahrgesetzes haben Sie die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtkennzeichen x und den Probefahrtschein unverzüglich nach Rechtskraft des ggstl. Bescheides der Landespolizeidirektion OÖ oder der Zulassungsbehörde Ihres Aufenthaltes abzuliefern.

Begründung

Gem. § 45 Abs. 6 a KFG kann die Behörde die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften gem. § 45 Abs. 6 KFG wiederholt nicht eingehalten werden, aufheben.

Am 26.01.2015 wurde von der Landespolizeidirektion OÖ-Verkehrsamt, eine Erhebung zur Überprüfung des Fahrtenbuches an die Polizeiinspektion Kleinmünchen übermittelt.

Am 09.02.2015 wurde von der Polizeiinspektion Kleinmünchen Einsicht in das Fahrtenbuch genommen und dabei wurden auch Kopien angefertigt. Es konnte festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Fahrgestellnummern bzw. letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummern nicht vollständig eingetragen worden sind: 07.05.2014(2x), 09.05.2014, 14.05.2014, 15.05.2014, 17.05.2014, 19.05.2014(2x), 28.05.2014, 30.05.2014, 25.06.2014, 17.06.2014, 18.06.2014, 20.06.2014, 27.06.2014, 04.07.2014, 05.07.2014, 12.07.2014, 18.07.2014, 21.07.2014, 27.07.2014, 25.07.2014(2x), 28.07.2014(2x), 07.08.2014, 29.08.2014, 04.09.2014, 08.09.2014, 10.09.2014, 11.09.2014, 15.09.2014(2x), 17.09.2014(2x), 18.09.2014, 22.09.2014(5x), 26.09.2014, 30.09.2014, 01.10.2014(2x), 06.10.2014, 07.10.2014(2x), 16.10.2014(2x), 20.10.2014(2x), 24.10.2014(2x), 30.10.2014, 04.11.2014, 06.11.2014, 07.11.2014(3x), 08.11.2014, 12.11.2014(2x), 13.11.2014, 16.11.2014, 25.11.2014, 28.11.2014, 01.12.2014(2x), 09.12.2014, 13.12.2014, 15.12.2014, 18.12.2014, 30.12.2014, 31.12.2014, 04.01.2015, 07.01.2015, 08.01.2015(2x), 09.01.2015(2x), 14.01.2014, 16.01.2015, 24.01.2015, 26.01.2015, 27.01.2015(3x), 28.01.2015(2x), 02.02.15, 03.02.2015, 04.02.2015, 07.02.2015, 09.02.2015

Es konnte festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Fahrgestellnummern bzw. die letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummern nicht eingetragen wurden: 05.06.2014, 18.06.2014(3x), 21.06.2014, 22.06.2014, 23.06.2014, 14.07.2014, 19.07.2014, 21.07.2014(2x), 30.08.2014, 02.09.2014, 12.09.2014, 15.09.2014, 16.09.2014, 18.09.2014, 19.09.2014, 16.12.2014

Es musste festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Marke der Fahrzeuge fehlt: 23.06.2014, 14.07.2014, 21.07.2014, 28.09.2014, 30.08.2014, 02.09.2014, 15.09.2014, 22.09.2014, 16.11.2014, 27.11.2014, 08.01.2015, 14.01.2015, 27.01.2015, 02.02.2015

Weiters musste festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Type fehlt: 28.05.2014, 25.06.2014, 05.06.2014, 18.06.2014, 21.06.2014, 22.06.2014, 23.06.2014, 05.07.2014, 14.07.2014, 21.07.2014, 28.07.2014, 30.08.2014, 12.09.2014, 15.09.2014, 22.09.2014, 01.10.2014, 01.10.2014, 13.11.2014, 16.11.2014, 27.11.2014, 13.12.2014, 18.12.2014, 08.01.2015(2x), 09.01.2015, 14.01.2015, 27.01.2015, 09.02.2015

Am 23.06.2014, 14.07.2014, 14.09.2014, 15.09.2014, 07.11.2014(3x), 13.12.2014, 15.12.2014, 16.12.2014, 27.01.2015(2x) und am 28.01.2015 wurde kein Name des Lenkers eingetragen.

Mit Schreiben vom 17.04.2015 wurden Sie seitens des Verkehrsamtes über die mangelhafte Führung Ihres Fahrtenbuches informiert und belehrt.

Am 22.09.2015 wurde von der Polizeiinspektion Kleinmünchen ein weiteres Mal Einsicht in das Fahrtenbuch genommen und dabei wurden auch Kopien angefertigt. Es konnte festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Fahrgestellnummern bzw. letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummern nicht vollständig eingetragen worden sind:10.02.2015(3x), 11.02.2015, 12.02.2015(2x), 13.02.2015(2x), 25.02.2015, 27.02.2015(2x), 28.02.2015, 06.03,2015(2x), 09.03.2015(2x), 11.03.2015, 13.03.2015, 14.03.2015, 18.03.2015(3x), 19.03.2015(2x), 30.03.2015, 08.04.2015, 13.04.2015(2x), 20.04.2015, 22.04.2015(2x), 23.04.2015(2x), 27.04.2015, 28.04.2015, 05.05.2015, 08.05.2015(2x), 11.05.2015, 12.05.2015, 13.05.2015(2x), 15.05.2015(2x), 19.05.2015, 20.05.2015, 21.05.2015(2x), 22.05.2015(2x), 23.05.2015, 29.05.2015(3x), 30.05.2015, 01.06.2015, 02.06.2015, 03.06.2015, 05.06.2015, 06.06.2015, 08.06.2015, 09.06.2015(2x), 10.06.2015(3x), 11.06.2015, 13.06.2015, 17.06.2015(2x), 22.06.2015, 25.06.2015, 01.07.2015, 06.07.2015, 08.07.2015, 09.07.2015, 10.07.2015, 11.07.2015, 12.07.2015, 13.07.2015, 14.07.2015(3x), 15.07.2015, 05.08.2015, 07.08.2015, 12.08.2015, 14.08.2015, 18.08.2015, 10.09.2015(2x), 11.09.2015, 12.09.2015, 15.09.2015(2x), 16.09.2015, 17.09.2015(2x), 21.09.2015(2x), 22.09.2015

Es musste festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Marke der Fahrzeuge fehlt: 27.02.2015, 28.02.2015, 06.03.2015, 09.03.2015, 11.03.2015, 14.03.2015, 18.03.2015, 01.07.2015, 02.08.2015, 15.09.2015

Weiters musste festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Type fehlt: 11.02.2015, 07.02.2015, 28.02.2015, 06.03.2015, 09.03.2015, 18.03.2015, 13.04.2015, 22.04.2015(2x), 23.04.2015, 25.04.2015, 11.05.2015, 22.05.2015, 05.06.2015, 08.06.2015, 10.06.2015, 13.06.2015, 17.06.2015(2x), 01.07.2015, 08.07.2015, 09.07.2015, 14.07.2015, 05.08.2015, 12.08.2015, 16.09.2015, 17.09.2015

Es konnte festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Fahrgestellnummern bzw. die letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummern nicht eingetragen wurden: 21.04.2015, 15.05.2015, 27.05.2015

Am 27.02.2015, 18.03.2015, 19.03.2015(2x), 15.05.2015, 09.06.2015 und am 10.06.2015 wurde kein Name des Lenkers eingetragen.

Am 25.04.2015 wurde das Kennzeichen x statt der Fahrgestellnummer bzw. die letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in das Fahrtenbuch eingetragen.

Am 14.04.2017 wurde von der Polizeiinspektion Kleinmünchen ein weiteres Mal Einsicht in das Fahrtenbuch genommen und dabei wurden auch Kopien angefertigt. Es konnte festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Fahrgestellnummern bzw. letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummern nicht vollständig eingetragen worden sind: 19.09.2016, 28.10.2016, 14.11.2016(2x), 30.11.2016, 02.12.2016, 16.12.2016, 19.12.2016, 20.12.2016, 30.11.2016, 02.01.2017, 04.01.2017, 05.01.2017, 06.01.2017, 11.01.2017(3x), 16.01.2016, 20.01.2017, 23.01.2017, 22.02.2017, 26.02.2017, 28.02.2017, 02.03.2017, 11.03.2017, 12.03.2017(2x), 22.03.2017, 27.03.2017, 29.03.2017, 11.04.2017

Es musste festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Marke der Fahrzeuge fehlt: 11.10.2016, 16.12.2016, 29.11.2016, 11.01.2017, 16.02.2017

Weiters musste festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Type fehlt: 09.11.2016(2x), 30.11.2016, 04.01.2017, 05.01.2017, 06.01.2017, 11.01.2017(3x), 01.02.2017, 26.02.2017, 03.03.2017, 07.03.2016, 22.03.2017, 07.04.2017, 13.04.2017

Es konnte festgestellt werden, dass bei folgenden Eintragungen die Fahrgestellnummern bzw. die letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummern nicht eingetragen wurden: 14.10.2016, 13.02.2017, 03.03.2017, 07.03.2017, 30.03.2017, 31.03.2017(2x),

Am 11.10.2016 wurde weder die Marke, die Type, die Fahrgestellnummern bzw. die letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummern, der Name des Lenkers noch wurde das Ziel und Zweck in das Fahrtenbuch eingetragen.

Am 16.12.2016 wurde weder die Marke, die Type, die Fahrgestellnummer bzw. die letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer, der Name des Lenkers in das Fahrtenbuch eingetragen.

Am 29.11.2016 wurde von einem Herrn G R ‚GANZER TAG‘ in das Fahrtenbuch eingetragen.
Es wurde weder die Marke, die Type, die Fahrgestellnummer bzw. die letzten 7 Steilen der Fahrzeugidentifizierungsnummer noch der Name des Lenkers in das Fahrtenbuch eingetragen.

Am 12.03.2017 wurde in zwei Fällen kein Name des Lenkers in das Fahrtenbuch eingetragen.

Weiters wurde bei der Fahrzeugkontrolle von der API Wels zum Kennzeichen X am 24.04.2017 folgender Sachverhalt festgestellt:
Sie haben dieses einer anderen Person überlassen, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat. Somit wurden die Probefahrtkennzeichen X mißbräuchlich verwendet.

Ebenfalls wurde keine Bescheinigung über Ziel und Zweck der Fahrt an die Beamten ausgehändigt.
Somit wurden die Vorschriften des § 45 Abs. 6 KFG wiederholt nicht eingehalten. Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 06.07.2017 mitgeteilt. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung das Probefahrtkennzeichen X abzumelden oder zum angeführten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung sind Sie aber nicht nachgekommen. Daher war spruchgemäß zu entscheiden."

2. Gegen diesen Bescheid hat die A Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 28 iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 18. Dezember 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der nunmehrige Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, Herr H S, und Herr H L als mit dem Vorgang vertraute Person von Seiten der Beschwerdeführerin teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Anlässlich der oben erwähnten Verhandlung ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt ausführlich abgehandelt worden. Dabei wurde von den Vertretern der beschwerdeführenden Partei im Wesentlichen darauf verwiesen, dass es sich bei der häufigen Anführung von bloß sechs Stellen statt der gesetzlich verlangten sieben aus der Fahrzeugidentifizierungsnummer im Fahrtenbuch nicht um einen besonders gravierenden Verstoß handle, zumal die fehlende Stelle bloß die Identifizierung des Werkes, in dem das Fahrzeug erzeugt worden sei, darstelle.
Auch die übrigen im angefochtenen Bescheid erwähnten Vorfälle seien nicht dergestalt, dass sie einen Widerruf der Bewilligung rechtfertigen würden. Zudem sei inzwischen vorgesorgt worden, dass solche Verstöße nicht mehr vorkämen.
Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die A von der Behörde mehrmals überprüft wurde, wobei die zahlreichen, im Bescheid angeführten mangelhaften Eintragungen im Fahrtenbuch festgestellt wurden. Die erste aktenkundige Überprüfung erfolgte am 9. Februar 2015 mit dem Ergebnis, dass zumindest seit Mai 2014 sehr zahlreiche mangelhafte Eintragungen in das Fahrtenbuch erfolgt sind. Immer wieder fehlten Teile der Fahrzeugidentifizierungsnummer oder der Eintrag von Marke und Type des verwendeten Fahrzeuges. Bisweilen wurde auch kein Name des Lenkers eingetragen.
Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 17. April 2015 der Beschwerdeführerin das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt und sie auch auf die Rechtslage ausführlich hingewiesen. In dem Schreiben heißt es, dass über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen schriftliche Nachweise mit dem Namen des Lenkers, dem Datum sowie der Marke, der Type und mit mindestens den sieben letzten Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer zu führen sind. Auch

erfolgte der Hinweis, dass bei neuerlichen Verstößen ein Verfahren zur Aufhebung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten eingeleitet würde.
Am 22. September 2015 erfolgte eine neuerliche Überprüfung dieser Aufzeichnungen, wobei wiederum eine große Zahl von Vorschriftswidrigkeiten, im Wesentlichen gleich mit den oben angeführten, festgestellt wurde.
Die dritte Überprüfung erfolgte dann am 14. April 2017, gleichfalls wieder mit der Feststellung von in der Zwischenzeit wiederum erfolgten mangelhaften Eintragungen.
Im vorgelegten Verfahrensakt finden sich auch noch polizeiliche Anzeigen im Zusammenhang mit Feststellungen betreffend mit dem Probefahrtkennzeichen X verwendete Fahrzeuge abseits der Mängel bei der Fahrtenbuchführung.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 6. Juli 2017 die nunmehrige Beschwerdeführerin vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme oder zum Erscheinen bei der Behörde zu einem im Schreiben festgesetzten Termin gegeben. In diesem Schreiben sind die Vorgänge detailliert wie in dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid angeführt. Diese Verständigung ist am 14. Juli 2017 laut Postrückschein durch Übernahme seitens Herrn L zugestellt worden.
Eine Reaktion der Beschwerdeführerin hierauf ist allerdings nicht erfolgt, sodass die belangte Behörde den Bescheid vom 31. Juli 2017 erlassen hat.

4. Wie schon oben dargelegt, hat die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg immer wieder gegen die Bestimmung des § 45 Abs. 6 KFG 1967 verstoßen. Das Gesetz verlangt demnach, dass in den über die Verwendung des Probefahrtkennzeichens zu führenden Nachweis vor jeder Fahrt der Name des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges einzutragen sind. Hiebei handelt es sich um eine klare, unmissverständliche und wohl auch leicht zu erfüllende Vorgabe durch den Gesetzgeber. Die Beschwerdeführerin hat aber über Jahre hinweg diese Bestimmung zu einem beträchtlichen Teil ignoriert. Die Eintragungen erfolgten in vielen Fällen sehr oberflächlich. Auch die oben erwähnte Verständigung bzw. Belehrung durch die belangte Behörde über festgestellte Mängel konnte die Beschwerdeführerin offenkundig nicht dazu bewegen, endlich mehr Sorgfalt in dieser Hinsicht aufzuwenden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin laut Angaben ihrer Vertreter bei der Beschwerdeverhandlung die Einträge in das Fahrtenbuch offenkundig dem jeweiligen Lenker überließ, obwohl § 45 Abs. 6 KFG 1967 ausdrücklich verlangt, dass diese vom Besitzer der Bewilligung durchzuführen sind. Dass bei einer derartigen Vorgangsweise nicht hinreichend für die korrekten Einträge gesorgt ist, liegt wohl auf der Hand.
Somit steht zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführerin wiederholt gegen die Vorschriften des § 45 Abs. 6 KFG 1967 verstoßen hat, welcher Umstand für die

Behörde nachvollziehbar einen Grund dargestellt hat, mit der Aufhebung der Bewilligung gemäß § 45 Abs. 6 KFG 1967 vorzugehen.
Der Beschwerde konnte damit kein Erfolg beschieden sein.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön